

Antrag auf Bildung und Teilhabe – Lernförderung (inklusive Bestätigung der Schule)

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller (in der Regel die Eltern oder ein Elternteil)

Aktenzeichen/BG-Nummer		
Wohngeldnummer/Kindergeldnummer		
Name, Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
Für das folgende Kind beantrage ich Lernförderung:		
Name	Vorname	Geburtsdatum
Es werden Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
bei Minderjährigen Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters

Folgende Angaben müssen durch die Schule (Fach- oder Klassenlehrerin/Klassenlehrer) bestätigt werden:

Für die oben genannte Schülerin/den oben genannten Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer (max. 2) _____ in der Klassenstufe _____ ab dem Zeitpunkt _____.

Die Förderung wird voraussichtlich für einen Zeitraum von _____ Monaten in einem Umfang von _____ Unterrichtseinheiten (je 45 Minuten) wöchentlich erforderlich sein.

➔ **Höchstens zwei Fächer mit durchschnittlich zwei Unterrichtseinheiten je Fach, längstens bis Ende des jeweiligen Schuljahres.**

- Die Lernförderung ist geeignet und zusätzlich erforderlich, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
- Ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände wird nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein.
- Bei der Schülerin/dem Schüler ist eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden.
- Schulische Angebote der Lernförderung:
 - Es stehen keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote der Lernförderung zur Verfügung.
 - Es stehen geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Verfügung und diese wurden genutzt, jedoch reichen diese nicht aus.
 - Es stehen geeignete kostenfreie schulische Angebote zur Verfügung, allerdings wurden diese **nicht** genutzt.

➔ **Die Nummern 1 bis 4 müssen bestätigt werden. Unter Nummer 4 ist nur eine Angabe möglich.**

Falls die Lernförderung direkt nach den Sommerferien beginnen soll und bei weiteren Angaben fügen Sie bitte eine ausführliche Begründung auf einem separaten Blatt bei.

Ansprechpartner/in für Rückfragen (Name, Telefonnummer): _____

Ort und Datum

Unterschrift Fach- oder Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Antrag zur Kenntnis genommen: _____

Stempel Schule/ Unterschrift Schulleitung

A u s z u g
„Richtlinie des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß SGB II und SGB XII sowie § 6 b Bundeskindergeldgesetz“

4. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II und § 34 Abs. 5 SGB XII)

Die Leistungserbringung erfolgt in Form der Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung. Die Kostenübernahmeerklärung wird durch den Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Hochbauverwaltung, Klimaschutz und Sport - ausgestellt. Hierzu erhält der FB 40 durch die bewilligenden Stellen eine Kopie des Bewilligungsbescheides.

Mit Antragstellung ist die Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit und den Umfang der Lernförderung vorzulegen.

Die Kostenübernahmeerklärung ist bei dem Leistungsanbieter abzugeben. Dieser rechnet die Leistungen mit Fachbereich 40 - Schulen, Erwachsenenbildung, Sport und Hochbauverwaltung - ab. Die Abrechnung mit dem Leistungsanbieter setzt in der Regel voraus, dass dieser einen Vertrag über die Erbringung der Leistung mit dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises abgeschlossen hat.

Die Bewilligung der Leistung setzt voraus, dass die Lernförderung

- das schulische Angebot ergänzt,
- angemessen ist,
- geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Eine außerschulische Lernförderung dient dem Aufholen von erheblichen Lernrückständen in einem Fach oder mehreren Fächern. Sie orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem individuellen Lernstand des betroffenen Schülers. Die Gewährung der außerschulischen Lernförderung für das Erreichen einer bestimmten Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf das Gymnasium) oder zur Verbesserung des Notendurchschnitts ist ausgeschlossen.

Aus der Bestätigung der Schule muss hervorgehen, dass

- die Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um das Lernziel zu erreichen,
- ein Aufholen der vorhandenen Lernrückstände nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung zeitnah möglich sein wird,
- bei dem Schüler/der Schülerin eine ausreichende Motivation und Arbeitshaltung vorhanden ist

Stellen die Schulen oder schulnahe Träger (z. B. Fördervereine) eigenständig organisierte, kostenfreie Förderangebote zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers/der Schülerin wird außerschulische Lernförderung in höchstens zwei Fächern mit einer Dauer von durchschnittlich zwei Wochenstunden je Fach gewährt. Im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Die Leistungsanbieter müssen geeignet sein.

Die Eignung ist gegeben, wenn

- mit der Durchführung der außerschulischen Förderung Lehrer/innen mit Lehrbefähigung für den Schuldienst, Lehrer/innen im pädagogischen Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudenten oder Studenten der maßgeblichen Fachrichtung beauftragt werden, und
- die außerschulische Förderung als Einzelförderung oder in Kleingruppen von max. drei Schüler/innen der gleichen Jahrgangsstufe im selben Fach durchgeführt wird.

Über die Feststellung der Eignung bei einer hiervon abweichenden Qualifikation wird im Einzelfall entschieden. Insbesondere können auch von der Schule als geeignet empfohlene Schüler/innen beauftragt werden.